Start of Goslar Family Collection

AR 4094

Sys #: 000196207

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 4094 Folder 1 GOSLAR FAMILY COLLECTION K
[c.1635]

1

Letter regarding

10G4 (loc: V8/2)

Goslar, Familie, Collection AR-C.1635

1. "Testament der Frau Dina Zadeck Frau 4094
des Jacob Cohn" Berlin im Maerz 1779
Nachtrag 14.12.1788 Eintragungen der
Testamentsvollstrecker bis 6.4.1812
Original-Kopie Berlin 22.5.1812 Handschr
32p u Titelbl
Das Testament enthaelt Anweisungen betr. Errichtung
einer Erziehungsanstalt fuer unbemittelte Kinder,
Nauensches Stift, eroeffent 1789 in Berlin
(Dina Zadeck, geb. Nauen).
dazu Photokopie betr. Nauensches Stift Jued.
Lexikon Bd.IV Sp.433 1p 2.Karte

1.Name 2.Urkunden Testament 3.Nauensches Stift 4.Unterrichtsanstalten Berlin N[redacted]auensches Stift 2.Karte

2.Karte Goslar, Familie, Collection AR-C.1635 4094

2. Gutachten betr. das Gebaeude der Nauenschen Stiftung von Maurermeister Schweinitz Berlin 24.1.1866 und Arzt Dr. Gumbinner Berlin 11.11.1859 Original-Kopie Handschr 7p

3. "Verfuegung in der Nauenschen Stiftungs-Sache" Kgl. Stadtgericht Berlin 5.10.1861 Urkunde betr. Verkauf des Schulgrundstuecks

4. Todesurkunde fuer Israel Abraham Goslar gestorben 1.8.1816 in Boerry, ausgestellt Boerry, 8.2.1847 mit Beglaubigungen und Siegel Handschr 3p

5. Aufenthaltserlaubnis fuer 1 Jahr fuer Abraham Goslar in Grohnde Kgl. Grossbritannisch- 3.Karte

5.Urkunden Aufenthalt 6. [redacted] Urkunden Ehe 7.Urkunden Handel 8.Urkunden Fuehrungszeugnis 3.Karte

3.Karte Goslar, Familie, Collection AR-C.1635
Hannoversche Landdrostei, Hannover 4094
4.11.1831 Urkunde Druck u Handschr lp
u Umschlagbogen m Adr
6. wie 5. Hannover 22.5.1833 Urkunde Druck
u Handschr lp u Siegel u Umschlagbogen m Adr
7. "Ehestiftung für den Schutzjuden Abraham Goslar
zu Grohnde" Ehevertrag zwischen Abraham Goslar
und Sophie Rosenstein Neustadt 17.9.1835
Urkunde Handschr 3p u Siegel u Adr
8. Unbedenklichkeitsbescheinigung betr. Eheschliessung
Kgl. Grossbritannisch-Hannoversches Amt Grohnde
19.11.1835 Urkunde Handschr u Stempel lp

9.Hebraica 10.~~Urkunden~~ Gebet 11.Archives Collections

4.Karte

4.Karte Goslar, Familie, Collection AR-C.1635
4094

9. Antrag des Schutzjuden Moses Jacob Rosenstein, seinem Sohn Michel Recht als Schutzjude zu gewaehren Neustadt 4.8.1838
Original-Kopie Handschr 3p u Anschr

10. Handelskonzession fuer den Schutzjuden Abraham Goslar zu Grohnde Landdrostei Hannover 3.5.1839
Urkunde Handschr 1p u Anschr 2.Ex Grohnde 9.5.1839

11. Erlaubnis des Handels mit Taschen- und Leindetuechern fuer den Israeliten Abraham Goslar zu Grohne
Kgl.Hannoversche Landdrostei Hannover 1.5.1844
Handschr 1p u Anschr

12. Gewerbeschein fuer Abraham Goslar Witzenhausen 7.6.1847 Urkunde Druck u Handschr 2p

5.Karte

5.Karte Goslar, Familie, Collection AR-C.1635
4094

13. Fuehrungszeugnis fuer Abraham Goslar und Familie Grohnde 9.2.1868 Handschr 1p
14. Gewerbesteuer-Bescheid fuer den Schlachter Mor. Goslar Hameln 2.1.1875 Druck u Handschr 1p
15. Brief von H.Simon 27.4.1830 deutsch in hebr. Handschr 1p
16. wie 15. 26.4.1831 2p u Adr an Herrn Goslar in Steinhorst
17. wie 15. 20.3.1832 1p Adr.wie 16.
18. Lotterie-Auszug Osnabrueck 6.6.1833 Druck u Handschr 1p u Adr an H.Simon in Celle
19. Brief Grohnde 3.2.1874 deutsch in hebr.Schrift Handschr 2p

6.Karte

6.Karte Goslar, Familie, Collection AR-C.1635
20. "Abend- und Morgengebet zur Zeit der 4094
Cholera 1831 vom seligen Land-Rabbiner S.
Egers bestimmt" Druck in deutsch u hebr
lp

zu 1.-20: Circular and letter Leo Baeck Institute
March 20, 1974 photocopies lp each

Testament

der

Frau D.a Zadeck

Frau

der Jacob Cohn

in

Gelobt sei Gott.

Ich Endes unterschriebene bekenne hiedurch und
diese meine Unterschrift vor jedermänniglich mit Zeugen,
wie Hundert Rechtschaffen und Glaubenswürdige Zeu-
gen, daß demnach mein Ehrlicher Mann Jacob
Herz Cohn, nebst unserer hiesigen Gemeinde, mir
in seinem Testamente vom 10ten Thamus 5538,
d: 28ten Julii 1778: / sein ganzes Ver-
mögen, und alles seine Güter vermöglich die-
selbe dem Anlauf von 100,000 Rthlr. Conventions
Geld, auf das hiesige sowohl, als auf das Landes-
wesen weder ein Gesetz Verordnet ist, und
ganz weder das Gesetz eines und Gesinnen und Ver-
ordnungen Mannes auf allen Ansatz der
Glaubenswürdigkeit, und zwar mit den Bedin-
gungen ist mir selbst Conventions Geld, daß ich die
Zeit allen Zinsen meines eigenen Capitalien
weder meinen eingebrachte Morgengabe, meine
Ehemannschreibung, und die mir meine Güter,
diesen Briefe gemäß Güter, nicht vor meinen
Absterben, zu meiner Lebenswandlung Gebrauch-
ung, zum Heil für seine Seele, und die
meinige Erstatten soll, ob mir Zeit mit
gemeiner Einwilligung Erfinden werden, daß

die

Dieß alles überreicht ich, mit allen die Kosten welche bei der Verlassenschaft meines Mannes aufgewendet haben werden müssen, / bei welchen nicht 100.000 Gulden betrügt, so habe ich dennoch zu dessen Gutbefindung nicht Anstand genommen, so wie damals unter uns Verabredet worden, hiermit festsetzen und niederschreiben wollen sie bestehet eigentlich in folgenden:

a.) Da ich Zeitlebens mit gedachtem Vermögen eine Handlung treibe, und damit durch Gottes Hülfe gewinne, so denke ich recht gethan zu haben, einen Theil meines Eigenthümlichen Gewinnes oder Heirathsgut dessen zu bestellen, daß mein nach meinem Tode während der Landigung die Summa von 500 Gulden an meine neue Verwandten, wie nämlich an meinen Armen in unserer Gemeinde vertheilt werden soll.

b.) Nach Abzug der obgedachten Summa, und jetzt nöthigen Kosten bei meiner Verlassenschaft, soll der jüngliche Ueberrest meines

und

meines Verlegen Meines Vermögens, als so an liegenden Gründen und immobilien / eines das Lagerhaus, Wagenhaus und die Stände in der Synagoge, laut folg: Art: 8: / oder in Lemberg. diesen Gütern, Lagerhäusern und übrigen Stände Häusern, oder irgend einer nützungen, in drei gleichen Theilen getheilt werden, und den drei Armen Cassen unserer Gemeinde, nämlich: der Gesellschaft der Leuchter- nützlichen der Gesellschaft der Hochzeiten und der Gesellschaft der dürftigen Wochenstützen, folgender gestalt als ich sie Eigenthümer und festsetzende Capitol zufallen, welches ich und mein Verliger Mann bereits von damals an, auf meinen Tode den Vorstehern jedweder dreier Armen Cassen, und den die auf ihnen folgen werden, bis an den jüngsten Tag, als rechtmäßiges Eigenthümer ihrer Gesellschaft Cassen zugewendet haben, und haben die jedesmaligen Vorsteher jedweder dreier Gesellschaft dessen zu thun, diejenige Gelder so jeder dieser Cassen vorrangt sind auf sichere Zinsen unterzubringen, so

sind

des Jährlich die eingehenden Zinsen zu dem Fonds gehörigen Capitalien Wohlthaten oder Almosen ausgetheilt werden können.

c.3) Der jedesmalige Ober-Landrabbiner, oder Oberrichter dieser Gemeinde ist zum Ober Curator dieser Armen Stiftung, bei jeder gedachten Armen Casse angesetzt, welcher aber, um sich die Last zu erleichtern, jedesmal zwei angesehene und Wohlhabende Männer, einen aus der Verwandtschaft meines seeligen Mannes und den zweiten aus der meinigen, als nächste und Dispanenten wählen, diese zwei Männer müssen übrigens in unserer Familien nicht genau bekannt sein, damit sie jedesmalt die Vertheilung der einzugehenden Interessen, wichtig der Armen aus der Familie besorgen, und jeder die Dispanenten jährlich der Ober-Landrabbiner oder Oberrichter über seine Wirthschaftung von den Zinsen die einer jeder von ihnen bekömt 50 Rthlr. zu zahlen, nemlich aus jeder Armen Casse 50 Rthlr welche also von allen Drei an Hundert Rthlr betragt. Die Vorsteher der Armen Cassen sol-

sol

wohl als die Dispanenten müssen, den Ober-Landrabbiner jährlich genaue Rechnung ablegen und ohne seine Vorwissen und seine Einwilligung nichts unternehmen, und müssen gedachte Dispanenten immer Vorsteher (Bakobathe) Männer aus unserer Gemeinde sein.=

d.4) Die vorgehabten der Gesellschaften der Gestalten, haben sich mit den Zinsen die auf ihren Theil kommen, folgender massen zu verhalten. Im ersten Jahre nach einem Vater sollen sie Lehn gelesete aus unserer Gemeinde, und einen Rabbiner kommen gehen sortieren wählen, welche Tüglich in meinem Hause Morgen und Abend gebetet sollen, und ein pentum Mischnah lesen, und nach denselben, und nach dem Gebete soll der Waise das Kaddisch gebetet sollen, zum Theil sein meine Seele, wegen gedachten Vorsteher einen jeden dieser Lehrer den Waisen 100 Rthlr zu Ende des Jahres 36 Rthlr, und müssen gedachte Vorsteher Jährlich dieser Lehrer das an Bekandtnis meines seeligen Mannes, und an meinigen Hause Gelesete auf den Kirchhof gehen, und da einen Abschnitt Mischnah und auf unserer Grabstätte das

gebet

Gebet und das Kaddisch-Derabanah essen,
welcher für einen jeden Theilnehmer 8 ßß zahlen müssen.
Auch soll bei dieser Ceremonie jedesmal die
Eltern meines Institutes (wenn welche noch am Leben sind)
gegenwärtig sein. Auch sollen die Vorsteher der
hiesigen Gemeinde jährlich die Summa von
100 Thaler von den Zinsen zu vertheilen,
welche sie zum Unterhalt einiger Kinder
aus ihrem Institute z. aber nicht zum Unterhalt
deren ihrer Lehrer, welche ebenfalls von der
Gemeinde Casse besoldet werden z. / Verwandten können. Auch nun jährlich von
diesen Zinsen bei Ihrem Absterben bleibt
sollen sie den Dispanenten unserer
Familien geben, und zwar in zweien
gleichen Theilen, welches sie zur Erziehung
unserer Armen Verwandten Kinder,
zur Erlernung des Gastgebs, und der
Studierenden humanaretatis und zu ihrem
übrigen Unterhalt anwenden, sollen. Der
nächsten in der Verwandtschaft soll immer
den Vorzug. Die Erziehung jedesten
Kinder aus der Familie muß aber

durchaus

durchaus in Berlin, und in dem dazu bestimmten
Lehrhause z. weiter unter Art: 8. / gehen.

E.5, Die Vorsteher der Gemeinde sollen jährlich die Summa von 100 Thaler,
auf ihren Theil von den Zinsen kömt, zur
Zulage des Unterhalts Deiner Armen Kinder,
welche von ihnen gewöhnlich 50–150–200 Thalern
Cathonen anwenden, so daß einen jeden die Zu-
lage von 50 Thaler erhält.

Auch von diesen Zinsen jährlich Ueberschuß bleibt,
muß den beiden Dispanenten in drei gleichen
Theilen übergeben werden, welche es zur Bei-
steuer der Ausstattung der armen Kinder aus
der Familie anwenden sollen. Sollte in einer
dieser Familien keine Braut vorhanden sein,
so soll es für einen der nächsten Verwandten sein,
Mädchen bei dem Dispanenten ~~in diesen~~
~~Theilen~~ dieser Familie stehen bleiben,
und die Vergünstigung dadurch bis auf Vier-
teljahr von Zeitpunkt zu Zeitpunkt zu verlängern. Wenn
aber in einer der Familie gar kein Mann-
barer Mädchen sei, und in der Zeitraum
Jahr für einen Mangel sollte, so kann

auf

nach gültigen dermaligen Ober-Landes-Kubimaß, oder Oberrichter diesseits Rhein und Mainz und jener Familie Verwandte werden.

§. 6. Die Vorsteher der gesellschaftl. Armenanstalten der Bürgermeistereien erhalten jährlich 200 Pfaffen Caurant, von den Theil, welcher ihnen von den Zinsen zufällt, wenn sie den Armen unserer Gemeinde (außer ihren gewöhnlichen Gemeindsverrichtungen) hierzu nöthig scheinen, hierzu anzuweisen. Wird bei ihnen Abwechslung eintreten müssen, sollen sie jedesmal zwei Dispanenten zustellen, von welchen nie jeder die Armen und seine Familie damit unterstützen mögen.

Sollte der Fall eintreffen, daß in einer Familie mehrere Armen sich befinden, so ist für die Armen der Zweiten Familie ein gleiches

§. 7. Habe ich in Hinsicht der Erziehung der Armen Kinder und der Familien zur Erlernung des Gesetzes nöthwendig erachtet, daß ein jeder Dispanent in seinem Zweitel der Entfernt sei, wenigstens Fünf arme Kinder und einen jeden

jedesmal

jedesmal Einen Familien annehmen, und diesselben selber in Berlin in dem ihnen angewiesenen Lehrhause unterrichten lassen. Arme Kinder Art: 8:/ in dem Alter von 8 bis 16 Jahren von dem Theil Zinsen der zur Erziehung bestimmt ist, zu unterhalten. Wenn aber zu zweien in einer Familie weniger als fünf Kinder, oder gar keine vorhanden wären, so wird für diesmal bis zur Zahl Zehn und der Zweiten genommen. Sollten aber mehr als in der zweiten Familie mehr diese Anzahl Kinder vorhanden seini, so kann zu jedesmal mehr genommen die Zahl Zehn Kinder unserer Stadt Armen erhalten werden, bis sich die Zahl von Kinder und der Familien erfüllen lässt. Es versteht sich von selbsten, daß wenn nicht die Zinsen der Dispanenten für diesen Theil genug sollten, oder die bestimmt zur Erziehung fünf Kinder und jeder Familie sei nebenan noch mehr Arme Kinder und den beiden Familien, aber und der Gemeinde übergeben werden können.

Da

h.8) Da ich eingesehen, wie einen grossen Vorzug unsere Waisen einer Erziehungs-Anstalt, worin das Gesetz gelehrt wird, vor anderen gutstiftung gebe, so soll nun das Stipendium für die Erziehung den anderen beiden Stiftungen vorgezogen, und wenn gedachtes beides Geld einmal ganz aus Barmittel, sollen die Erziehungs Stipendium nur vorzüglichsten gegeben werden folgende immobilie, nämlich: 1 Theil Zweier Stände nämlich Parterre Zimmer in der hiesigen Synagoge, der eine No 16 an der Morgenseite, und der zweite in der Frauenschule No 1 in der unterste Reihe rechten Hand gewölbe, als wie immer benennt das Eigenthum. Diese Stände sollen jederzeit vermiethet werden, und die Miethe sollen die Vorgesetzten der Gesellschaft zum Erlernung des Gesetzes nur nehmen. Wenn es sich fügen sollte, das sie eine Zeitlang unvermiethet bleiben, so sollen sie Niemand zu Verkauft werden, bis sich andere Käufer finden werden, Hand zu der Wohnung meines Theil Mannes in der Spandauer Strasse in Berlin, als das Gerber Gebäude, und das Erziehungsgebäude, welches

an

an obigen Gebäude anstößt, ein Bad Haus, bestehend bestehend in zwei Stuben, und der dazu gehörigen Laden; Ausser dem Zeugnis zum Genuss, welches ebenfalls den besitzer des Bade und Gartens sein bleibt; / für die Lehrer und Zöglinge des Institutes, als ein ebenfalls Lehrhaus, worinnen das Gesetz studirt werden soll seine Wohnung sein, und hierzu die Vorgeschlagen Gesellschaften dieses Haus niemals Verkaufen, sondern als ein Lese- und Wohnhaus für die Lehrer und Zöglinge sollen, bis neues erlassen kömmt.

i.9) Habe ich gesehen in Punkte der Familien in allen seinen gedachten Stiftungen dieses gestalt verändert, und festgesetzt, das nämlich: diejenigen aus der Familie, gegen denen mein Mann, oder ich, als nächste Glied der Familie, stehen, nun nicht bis in die fünfte Generation immer den Vorzug haben vor anderen Verwandten, und setzet das der Nächste immer Vorzugsweise berufen werden muß, und jeder Zeit eine grössere Gabe als die anderen zu gewarten hat. Wenn es der Verwandtschaft gedachter Familien nun bis zur fünften Generation ist: dieser fünften genommen

werden

wandten, diejenigen aber unter der Familie zu welchen unsre Mutter, oder ich, oder beide gemeinschaftlich Geschwister sind, sollen nur bis zum vierten Generation oder Anverwandten angezogen sein. Auf diesen Fall mit den Stebendialis eine Veränderung vorgenommen werden, nämlich: daß man dann weiter von der Mutter Seite der Geschwister Kinder nur ein Viertel Theil der Summe, der Familien gegeben werden soll, die übrigen drei Viertheile, welche bisher für die Summe unter der Familien bestimmt waren, sollen dem unter der Erziehungs-Anstalt zu stellen, damit in minimo abgehenden Lehrstücke vorschriftsmäßig unsre unsre Kinder erzogen werden können, und damit die Erlernung des Hebräischen und das Studium hamatatatis weiter gepflegt werde. Der vierte Theil der Zinsen, so in jeder von gedachten drei Anstalten bleibt, soll zur Vermehrung unsre für die Summe bleiben, und wenn keine Summe unter der Familien vorhanden sind, so soll es unter den Armen unsrer Gemeinde vertheilt werden. Es versteht sich von selbsten, daß nebenbei auf die Disposition der Dispanenten aufsicht und also nur lediglich von den Vorsteher der Gemeinde Casse, i: Jabej Zedaka; sowie nächstens der Ober-Land-Rabbiner oder sonstigen Obervorsteher abhängt. Auf wen dieser Zeit wenn nämlich Personen in der Familien i: die auf Obigen Angabe oder Anverwandten angesehen sind: / Vorhanden sind, soll der Oberrabbiner Vorgeschlagen Zinsen der drei Anstalten abwechselt zur Erziehung Armen Kinder in minimo Lehrstücke angewandt werden; Alle solche Jahre sollen die Zinsen der drei Anstalten getheilt werden, das Capital aber muß jederzeit durch die Vorsteher der drei Anstalten sicher placirt werden, so daß nie die Capitale selbst angegriffen werden, sondern nur eine etwaige Hülfsquelle zu Erhaltung sei.

§ 10. Der Ober-Land-Rabbiner oder Obervorsteher, soll auf alle Einnahme und Ausgabe der drei Anstalten ein Wachsames Auge haben, auf wenn solche in einer der beiden Familien Kein tüchtiges Subject zum Dispanenten sind, entweder weil er die Thora nicht Vorschriftsmäßig beobachtet wäre, oder wenigen einen anderen Grunde, dann der Ober-Land-Rabbiner oder Obervorsteher einsieht, oder wegen Hohlsten Umstände der Dispanenten der bereits angestellt ist, keine Gewalt über das Vermögen

muß

muss unvertraut werden können; so soll der Ober-Land Rabbiner oder Oberrichter jeder einen angesehenen und Wohlhabenden und Rechtschaffenen Mann aus unserer Gemeinde zum Disponenten wählen, damit selbe beständig sicher und in guter Ordnung der Unterricht und Anstalt und Arbeit auf immer bleiben, so wie es selbe über schriftlich vorgeschrieben ist. Da nun aber wir sie vorgeschrieben werden kann, muss der Ober-Land-Rabbiner oder Oberrichter Herr, um genauer auf selbe und die dem Institute betreffe zu sehen, dass selbe pünktlich genaralitet erfolgen werden.

Disponenten sind aus der Familie zunächst die im ersten Gliede mit mir und meinem Verlegen Manne Verwandt seyn, und ihre Kinder und Kindskinder. Selbe obige Hube ist über mich meinen Erben und Invalidmässigsten genommen, zu selben mit der Grösse Summe Hundert Gulden und Ergreifung des Muthes, dass ich selbe aus eigenem Willen von mir unterschriebenen Zeugen mit Bestimmung selber

alle mögliche Manifestirung bis in Ewigkeit nach der Vorschrift unserer Weisen; genauen Andenken: gethan, und allen gerechten Gesetzen gemäss ist der Einsiedler Person über den Mundes und Hause auf 4 Ellen eingrenzen Grund als jede Krümmige Weise zum immerwährenden Eigenthum anerkannt, dessen Documente gefunden, sollen nicht verlassen werden, noch Veränderungen irgend einen Einwurf in der Weise noch irgend einer Genauigkeit anders Eintheil werden, sondern selbe bleibt zum besten der Einsiedler und Erhalter grösser Gesetze jeder Zeit und, und der Wiederherstellung gegen sie bleibt nichtig.

So genau ist zu den Zeugen die sein unterzeichnet haben, Schreibt es öffentlich, muss es abgenommen kann, damit es nicht als ein Spielerische Verordnung angesehen sei, sondern als ein eigenes Document öffentliche Sache, sein Inhalt, Kraft, wie alle Documente wie Testamenten und Schenkungen einen gesunden und Wohlbesonnenen Person, die in Schrift gebräuchlich sein, und nicht als Contracts sein aber Concept einen

Documents

Documents zur Stärker der Wahrheit und zum
gläubwürdigen Zeugniss habe ich selbst eigen-
händig unterschrieben,

Berlin, Donnerstag den 16te Adar
5 Hundertjahr im März 1779/

Dinah, Tochter des Zadeck Nachen,
Frau des Jacob Cohn.

Der Endesunterschreiber hat Madame Dinah
Tochter des Zadeck Nachen, Frau des Jacob Cohn
eigenhändig unterschrieben, nachdem sie vor unsern
Augen den Mundschluss gethan, dass sie selbst
obige und eigenen guten Willen über sich ge-
nommen, und selbe auch auf den Eid vorge-
schriebene Weise, unterzeichnet ist, mit
allen Kraft und Würde halten will, dessen
zu Urkund wir es bestätigt und vidimirt wir
geschrieben.

Berlin dato ut supra.

Joseph, Sohn des Mardachai und Lieblichen
Isaac Sohn des Lehrer Gasse Sophers
und Notarius in Berlin.

Gelobt sei Gott.

Zum Zeugniss dessen und vor und Endes
unterschrieben

unterschrieben dato geschehen, dass nämlich Madame
Dinah, Tochter des Zadeck Nachen Frau des Herrn
Jacob Cohn aus unserer Gemeinde, nachdem sie
krank, und ob wir zu sehr krank, und sie wohl
krank, aber bei völligen Verstande und Besinnung
und im Ausdrücken ganz richtig schreiben, wie sie
den anderen gesunden Menschen, der nicht der Hebräi-
sche, ist, was sie zu und:

Da ich Krank bin und mein Todestag nicht der
nächstens kann, so bitte ich, da ich verschiedene Stücke
dir bin, und damit Niemand zu klagen kann, sich
ihr meinen Erben und Ehrliche Zeugen und kaufe
Mundschluss und schreibt diese meine Verfü-
mir zu unseren Lebensbestätigung auf den
gung zu bekräftigen, nach der Vor-
ordnung unseren Weisen: Gesetz Buch Deu-
teronomium ab und als Zeugen zur Bekräf-
tigung und zum Glaubwürdigen Zeugnis für
alle weiter folgenden Punkte selbst und ich
Testamentire. Ich bin männlich: ob verheira-
thet Frau jetzt zu meinen zwei Dienstmädchen
Esther und Langermände, und Becka, die jetzt
bei mir im Dienste sind freiwillig meine sämtliche bei-
den zu zusehen meine Stände von meinem Vater

die

die Summa von 200 Rthlr. zusammen 400 Rthlr.
Auf Juda ist demselben von mir und meiner
Frauen Seeligen, von meinem Anzuge und meine
Kleider und Anzüge und Leibwäsche meiner jetzo
von ihnen zwei paar silbern Kleider, ein ein
gantz Bette, einen Kupfernen Grapen, von Hüßmessen
Leuchter und einen Kupfern Anzug, welche meine
sitzige Gerichte Chaisiren sollen, und dieselbe
wahl, oder gedachte Summa von 400 Rthlr. in die
Hände meinen Bruder zu geben, bis sie auch Zin,
sen davon, wie obstehet; Sie aber Juda die
Zinsen von gedachten Capitalien zu genießen,
meine sieben ihnen Seel. den verstorbenen Vaters
meines Herrn Nathan von Halle, Juda ist
verbunden oder einen silbern Pocal von
Marmorsteh, von meinem Mobiliare ein neugroßes
Bett nebst Unterbetten der beste Vater meines
Herrn Leese Braunschweig Juda ist ebenfalls
oder einen silbern Pocal von Marmorsteh, von
meinem Mobiliare meinen besten Kleider Anzug
von atlassenen-Rock Contaische und Jacke
Alle meine übrigen Kleider und Wäsche wie
auf meinen Mützen und Hauben und allen
Anzüg- und alle Kleider die ich getragen,
Juda

Juda ist von nun an meine Arme Verwandten verpflich
tet oder meinen Gerichtsherrn seelen die
Gerichten verbunden oder gehalten Juda die Pflich
gehörigen treulichen zu verpflichten.

Ich gestehe mich hiermit mit völliger Wissenschaft,
daß ich meinen Bruder Doctor Gietel Doctor
Isaac Nauens Frau des Lapis Braunschweig
in Freundschaft Verpflichtig Schuldig bin zurückzu
geben, mit Lasting daß ihr Ehemann sein Antheil
oder an Capital, mag an denen Zinsen, oder
bei ihrem Leben, noch nach ihrem Vater Juda,
daß oder endlich endlich den Kindern Doctor Gietel
in gleichen Theilen zu ihren Ausstauer seine
Heirathen gehört, welches meinen Bruder auf
Sicherheit angehalten sollen; denn so wenig meinen
Bruder, mit ihr anfänglich, noch der Verab,
redung der Kinder Gad und Reuben, noch oben
Rechten, und damit sämtliche Mobilien und übrige
Sachen, nicht auf meinen Vater an Frauen ver,
äußert werden mögen Juda ist meinen sämt,
lichen Mobilien, und alle meinen übrige Leibes
Silber und Gold Perlen und Diamanten, Preciosen,

u. s. w.

u. s. w. mein mir gehöriges meinem Hausgrundstück oder
dessen Zubehörungen, mit Inventarium und Gerätschaften,
seinem Schuldscheine, und Lossschulden, meinem
vorgedachten Bruder Joachim Gottlob Gietel auf obigen
festen Abrechnung Verkäuflich, oder sonstig
Vorschriftsmäßig Kauf- Vertrags halber Grund
in meinem Hause zur Zahlung der vorgedachten
Schulden von 3000 Thalern welche aber meinen
Brüdern auf sich nehmen sollen, gleich nach mei-
nem Tode, und gehörigerweise Verschreiben, und das
Geld zum besten der Kinder gedachten Bruders
Joachim Gottlob Gietel auf Zinsen setzen zu können.
Die drei Schwestern mit allen und sich damit
begnügen, gegen gleich auf meinem Tode
gedachten Gottlob Gietel, welche gar nicht Vorsorge
treffen sollen, und wann sie auf Zeitlich
die Volljährigkeit erfüllt, übergeht besagtes meine
und meinem Bruder Johann Heinrich Legate mir
lediglich nach dem auch in unserem Testa-
mente befindlich ist. Also obige mir ab Inventarii
in diesen Documente steht, sollen meinen
Brüdern die allesamt in Berlin wohnen, gleich
nach meinem Tode auf sich nehmen, und
sie damit vorgedachten Personen vergnügen,

und

und dieses also in gar keine Verbindung
mit meinem Legaten steht, welche ich in meinem
Testamente niedergeschrieben habe.

Auf hiermit habe ich noch meinem wohl
gut befinden, damit nach meinem Tode gemeine
Ruhe sich nicht mein Haus, und das anzubauende
Geld zum Besten gezogen werden, so soll
man Leute in meinen Mittelsten Etage in gu-
ten Wohnstuben, so wie ich sie bewohnt habe,
mit Remisen und Ställen, und Stallungen,
und Garten, meinen Brüder Joll, auf Zeit
Lebens für eine jährliche Miethe von 100 Rthl.
Vermiethet werden. Falls dieser mein Brüder
Joll die Wohnung nicht haben wollen,
will mein jüngster Bruder Eichenack in
seine Stelle, und kann er diese Wohnung
nicht zeitlebens Miethfrey, die unterste Etage
in meinem abgebauten Hause bleibt nach
Brüder Joachim Gietel für jetzt bewohnt, meinem
Miethe für 40 Rthlr. Courant, verstehe sich
von selbst das alle diese Miethen, meinen

und

und meines Verbleyben Meines Hülfleistungen
nachsein sollen, so wie ab in meinem Testa-
mente verordnet ist.

Also obige und alle und jede Lieb
Leute Recht, habe ich über mich meine Nach-
kommen und Verwandtschaften genommen
Lestündig und wohl zu Sollen, mit den Ge-
setzen Lieu, den Gesetzbüchern Ehe, mit den
Grundsetzen, mit den Musterbegriff, und den
Verkauf von Ihre Ellen Eingeben Grund,
wie sind von ihnen nach seiner art, wie ab
ein falsche Sollen in allen Kraft nach Ver-
ordnung unseren Waisen gesetzen, und
zu nachsamen Besserung und Verbrüderung
gehalten werden muß, durch eigenen gütlen
Willen mit Verwerfung aller Manifeste
Rücht und Vernichtung aller Zeugen und
Manifestes auf immer nach den Gesetzen
unseren Weisen.

Dieser Schuldbrief bleibt in seiner Kraft
wie ein jede Testament und Verbunden,
die in Israell gebräuchlich sind, und
nicht als Interims-Schein oder Concept
und falsch Lesung; So geschrieben zu und
die Verbunden Frau Dinah, geschrieben

diesen

diesen Schuldbrief öffentlich unterschrieben ist
öffentlich damit er nicht als eine gefährliche Verbin-
dung angesehen sei, sondern offenbar und allen
Sollen bekannt sei.

Darum haben wir zu unserer Verbrüderung
gebeten Frau Dinah Joseph des Zadeck
Frauen, Frau des Jacob Cohn, als diesen Bund
und auf der andern Seite dieses Leute Recht
übernommen, durch einen Mundel der Gültig
ist darüber zu übernehmen.

Berlin, Sonntag Abend d. 15ten Kislef
(den 16ten December 1788.) 5549.

Alle Conditiones, generalitet, und Specialitet,
wie sie in vorsteigende bestimmt sind, auf
die Conditiones der Kinder Gad und Ruben
sind richtig und bestimmt.

Isaac Sohn des Lehrers Jesse Lapter
und Notarius in Berlin.
Abraham, Sohn des Abraham aus Osterode.

Zu unserer Verbrüderung auf Verordnung
der Frauen Unterschrift die Verbunde sagt
Eigenhändig.

Dinah

Dinah, Tochter des Jadeck Nauen, Frau
des Jacob Cohn,

Vor uns endes unterschriebenen unterschiedenen
sich Handelsmann persönlich eingefunden seine Person

Isaac Josse Lichter und Notarius in Berlin
Abraham Pese des Abraham
aus

Ostende

Gelobt sei Gott.

Ich habe heimit noch einige Punkte zu
meinem Testamente, welche meinen Letzten Letztwillen
darzustellen erachte sind, als nämlich: ich habe mit
meiner Ehelichen Mann Jacob Cohn, der noch beim Leben meines
und Willen zu meinen Kindern, Töchter zu
setzen zu Erben in den großen Leuchter
80 Thaler Talg, der Armen unserer Gemeinde, 24 Thaler wie auf dem
meinem Grabe verstreuen zu lassen, welches
ich mich noch Zeit zu Conditionieren genommen

Ein, und mit Göttlicher Hilfe zustande stehen,
und diese Erbe mir wirklich Wohlgefallen sind,
so sollen sie mir vermächtnisweise wie
meiner Ehelichen Mann Jacob gehalten werden mit
Ehrig. Zu diesem Ende habe ich nun Jacob nun
nun meinem sämtlichen Gütern, sowie der Mobilien
gröss und der Verschreibung von Nein Ehemann
Gründ die Summe von 600 Thaler Courant
der Armen Casse für die Lichter des Leuchters
und 2400 Thaler Courant zur Casse des Brennholz
das auf jeden Winter verwandt, als ein immer
währendes Capital, und sollen besagte Capitale
gleich mit meinem Vater, von allen über der Masse
meinem Vermögensstand genommen und mit sicheren
Hypotheken untergebracht werden, von deren
Zinsen jährlich Abgaben zum Lichten, sowie
unterhalt bekommen sollen, und sollen die Herren
Vorsteher des großen Leuchters in jeden Zeitalter
die nächsten haben, die Gelder zu placieren,
und von die jährlichen Zinsen Lichter zum
Leuchter, und Brennholz für die Armen zu
besorgen. Dieses bleibe mein einziges letztes
Gesetz in unserer Gemeinde auf Ewig Vermögen

Ein

ist von selbst das diejenigen Armen, die bei meiner Lebzeit Brandsatz im Winter erhalten haben, selbst auch nach meinem Tode, wenn sie bedürftig genug sind.

Also habe ich über mich, über meine Hinterlassenen die in meinen und meines Mannes Hause leben, zu sorgen und zu erfüllen, mit den grossen Leuten, mit gesetzlichen Eide, und den Mandelgriffe, das ich also aus eigenen guten Willen, ohne den Unterschriebenen Zeugen gethan.

Alle Manifesten sind sämmt Abrenachten, wie auf Verordnung unserer Weisen solche Manifeste verfasset sind.

Dieses Document bleibt immer in seiner gehörigen Kraft, wie jeder Kauf und Schuldbrief, die in Israel gebräuchlich sind, nachdem sie nach der Vorschrift unsere Weisen abgefasst worden, und nicht als Interims-Schein oder Concepte anzusehen, zu welchen Festsetzen und gläubwürdigen Leuten sie also Eigenhändig unterschrieben.

Berlin den 29ten Tebeth 5544. j: festgesetzt
in December 1783.

und ist eigentlich das Legat schon die Listen zu

zu verstehen zum Laufen in den Lehrstuben für die Studierenden in grossen Lehrsäle und nicht beim Gebete.

Dinah Vogstr. des Zadeck Nauen
Frau des Jacob Cohn

Der nach unterschriebenen sah Frau Dinah Vogstr. des Zadeck Nauen und Frau des Jacob Cohn eigenhändig unterschrieben, nach dem sie den gütwilligen Mandelgriff von unseren Augen gethan, also obige mit allen Punkt zu erfüllen, dass wir es evidemment und Certificirt.

Berlin d. a. Z.

Isaac Josua des Leser Jaffe
Lehrer
und
Notarius in Berlin

Jeremias Berach aus Greditz

Subtestament zum Art: 8.
in dem Testament.

(

in angehung der unmündigen Kinder noch den
Fall, welcher folgende Festsetzung erfordern wird, /:
die Zahl Kinder: / oder wenn größere Augst
wenn die Vormünder sich vereinbaren, sollen mit
ihrer Genehmigung in die dazu bestimmten Leistungen
zum Licht, Hüfe, Tisch, und Licht haben. Eine
Person welche ihren Gatten überlebt und nicht
Frau zur Wiederheirath, und Besorgung der
Minderjährigkeit der Kinder, sollen an den
festsetzten jährig entsetzt werden. Auf
Fall wo die Dispanenten die Kinder unter
in gleichen Farben Kleidern, sie in Schreiben
und Rechnen unterweisen lassen. Die un-
gesetzten zur Gesellschaft des Gesetzlesen müssen
beständig genauer Aufsicht haben, dabey
in Ordnung gehalten, und fleißig gelernt wird,
dann auf diesen Grund soll die jährlichen
Gesellschaft die 100 Thaler jährlich verschreiben.
Wann die Kinder erwachsen sind und das 16te Jahr
erreicht haben, und noch nicht in den festsetzten
Provisionen haben, soll derjenigen, der man schon
fleißig gewesen, und noch nicht gelernt hat,
nach Gutfinden der Vorgesetzten der Gesetzlesen,

nun

ein Douceur gereicht werden.

Also dieses ist nun das Original des Testamente, jetzige Lesung und Auslegung der Verstorbenen Frau Dinah Gattin des Zadeck Nacen, Frau des Jacob Cohn, zum die geringste Veränderung.

Berlin d 24ten Schebath 5549. / d 20ten Febr 1789.

Isaac Sohn des Lesers
Jaffe Sapher
und
Notarius in Berlin

/: L.S. :/

Daß nach den Grund des an den Herrn Salomon
Abraham Friedländer, nebst gerichtlichen Dispa-
nent der Milden Stiftung des verstorbenen Herr
Herbaum Jacob Aron Cohn für dessen
Heilungsunmündigen Verwandten unterm 28ten
April 1803. ertheilten Curatorie, so wie den
des verstorbenen Ehefrau Dinah Nacen
für die Verwandten derselben in gleichen

qualität

Qualität zum zweiten Disponent angestellt,
und mit Curatorium versehen worden ist,
auf den Gestalt jeden derselben die Verfügnisse
beigelegt sind, die Güter des Verstorbenen Capi-
talien zu versetzen, und über den Empfang
derselben Quittungen zu Gültbriefen Capitalien
mit Zuziehung der gerichtlichen Curatoren
Actore zu Handigen, und solche andere zu
Gerichtes mäßig sicher unterzubringen, auf
allen Fall Inventirung, und sich um den Güter des
Verigen Dispomenten A. Rabe A.N.H. den
Armen Vormundschaft, und der Jungfer Erbin
Verstorbenen Verwandtschaft, zu ziehen, um sofern
ob die Vermögen der Casse zu Lasten, sowohl
Inventirung derselben, ohne Rücksicht gegen
Gültung Verfahren, und in der Inventi-
rung Einrichtung auf Verlangen zu Handen
Inventar mit der Einschreibung.

Auch sich ausdrücklich unterbundene Jungfer-
Mädchen vor ihren Verschreibungen, wegen der
zubestimmenden Erbin-Vormünder, bei einem
der Vorbenannten Herrn Dispomenten Melden
müssen

müssen, daß die Legitimations-Akten, ohne erst
ihre Einsicht Verwahrung in der Stadt-Loge
Stadt finden können, wie auch Ober-Curatorum
zur Prüfung und genauen Untersuchung vor-
gelegt werden müssten, und erst nach dem
wenn selbe man wie für richtig befunden,
und die Gründe der Vormundschaft. der Ver-
storbenen Jacob Aaron Cohnschen Erben
ausgemittelt sein würden, daß ich für die un-
gemeldeten Jungfer Mädchen auf Verordnung
des Testamentes §§. 5. zu ernennenden Erben-
Vormünder, an jeden der Herrn Dispomenten
schriftlich Urkundungen wenden, und sowohl
den Namen derselben in Stadt Loge vor-
zeigen, auch auf die Haftung gegen aus-
stellung Rückzahlungs-Scheine auf den unter-
standen Kinder-Casse Verbindlichkeit, andurch
nöthig Erachten zu können gegenwärtiges
Supplicat zum Curatorium für Herrn
Salomon Abraham Friedländer, auf
dessen Vorlegung zum Empfang der Testaments
Procentes wieder der Unterzeichneten

ergebigst

ungültig Französische Gallet geborne Wolf
übergeben worden sein, falsches Zeugniß
der Wahrheit gemäß kürzlich meinem eigenen
Gewöhnlichen Handzeichen und Beigedruck.
tem Siegel bekräftigen und bestätig-
tigen wollen.

So geschehen Berlin d 6ten April 1812.

Kön. Ober-Land-Rabbiner

L. S. Meyer Simon Weil

Vor übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem ad acta eingereichten Originale
attestirt hiermit

Gedem

Dr. K. R. Licht

Registrator

Berlin d
22ten Mai
1812.

AR 4094 Folder 2 GOSLAR FAMILY COLLECTION K

[c. 1635]

Copia.

In Folge meiner Aufforderung vom Curatorium der Livländischen Livia-Nanny-Stiftung d.d. vom 28. Juli 1898 Nr. 48, habe ich, Architect Carl Gottlieb Hegemann, die mir übertragene Untersuchung des Gebäudes, in welchem sich die Räume des Asyls befinden, vollständig vorgenommen und in Bezug darauf folgende Feststellung thatsächlich vorgefunden und constatirt:

Das Gebäude enthält, wie mir vom Vorsitzenden Herrn Curator, sowie auch vom Vorsteher des Asyls mitgetheilt worden ist, folgende Räume:

1. drei Zimmer (a), welche zugleich als Aufenthaltsraum für die Kinder dienen;
2. ein Zimmer (b), welches vermuthlich als Schlafstube für die Vorsteherin und Lehrerinnen dient;
3. drei Zimmer (c, d, e), die wahrscheinlich als Unterrichtszimmer für die Kinder dienen;
4. drei Zimmer (f, g, h) und eine Küche (i) — Zimmer der Lehrer.

Die zu Räumlichkeiten zu rechnenden Fenster sind mit einfachen Fenstern und Doppelfenstern versehen und sind nicht in Oeffnungen gegen die Wände eingelassen.

Ferner ist die Lüftung, durch die Wände in den Zimmern, nicht vollständig durchgeführt, durch Ventilationslöcher, welche von den Wänden nach außen, in Folge Verschlusses und der Oefen, nicht vorhanden sind.

Die Lüftung mittels Abzugs der Gebäude, sind zwischen den Deckenbalken und mit hölzernen Lüftungsrohren von einem von 17' breiten Boden und einem circa 10 Fl. großen Dachraum, sind diese abgeschlossen von 55–60' Höhen Gebäuden eingeschlossen, sodass weder von oben noch von unten, von den Räumen selbst und zur Ventilation genügend

anzahl, die bedürfnis nicht einmal in jetzigen Zeiten ein
Convenium d. Aufbewahrung der einzelnen Theile des Zimmer-
lichts möglich ist.

Nachdem, den Ofenraum d. die Feuersicherheit zu vertheilen,
sind erforderlich geblieben, d. wird nöthig sein Räume jene
nicht fassen, wie die Rosenheim d. Haberl, die beide Lage
d. der Anzahl von Licht d. Licht sich bestandtheil ist besser-
liegen lassen.

Als Lagerungs Material für die Räume sind die Räume
recht wird zu klein und dem Bedürfniß gänzlich entsprechend,

Es muß einer der Zimmer nicht allein als Schul- d.
Arbeitszimmer, sondern muß als Speisezimmer dienen.
Die Speisezimmer sind zusammen mit 2630 Kub
groß d. müssen 8 Leuten verschaffen, ausserdem werden
sie aber auch als Gesellschafts- d. Wohnzimmer benutzt
7 6 kommt hierbei noch Platz in Räumen mit Tisch- Stühle
34 □ Fuß, wofür 66 Kub Fuß deshalb diesen dafür
vorgenommen werden müssen.

Die Lokalität einer Küche müssen die Räume
gemeinsam mit demselben sein Schlaf- d. Wohnzimmer
Schränke, die kein Raum für einen Vorrathsschrank bestimmt
werden kann. Es ist das nöthig, also ein
solches soll in Keller sein gemeinschaftl. Zimmer muß
gestellt werden muß, der kein Kellerlagerung
vorhanden ist.

Aus dem Vorgeschilderten muß die Frage: „ob jetzige
Lokalität d. Räumen gegen den Lagerungs- Anstalt
genügt Raum einen Neubau herstellen lassen?" genau
entschieden werden.

Es würde nun zu verfehlen sein, das Einräumen
gemeinsam den Räumen auf dem Grundstück befindlichen
Lagerkellern, welche sehr alt d. ganz baufällig sind,
abzu-

abzubrechen und Vorzunehmenden Baugelotz zum Aufbau
eines der Lagerungs Anstalt vorzunehmen Gebäudes zu
benutzen, wenn man nicht vorziehen sollte, dieses für die
Anstalt zu nützlich belegen Grundstück zu verkäufen,
d. dafür einen weiteren besser gelegenen Baugelotz zu erwerben,
welches zu verschiedenster für die Errichtung wäre, als das
Grundstück in der Eigenschaft. für Lagerung einer vorsichtig
mit großem Platz haben muß, als dasjenige ein
weiteres in einem nützlichen d. für die Lagerungs Anstalt
vortheilhaften Verhältniß liegen würde.

Berlin, 24. Januar 1866. gez. Schneckenburger

\# \# \#

Auf Grund der Aufforderung eines Hochverehrlichen
Vorstandes der Actiengesellschaft Hasenheide habe ich über die
Räumlichkeiten derselben in nachstehender Weise Lagerung
Einiges folgendes Gutachten abgegeben:

Das Grundstück, enthält ein Fabrikgebäude mit einem 2. Hofe
des Innere Eingangsthore. 48 Fuß Front. Gegenüber das
genannte Fabrikgebäude, nimmt die ganze Tiefe des Grundes ein.
Es besteht aus 4 Etagen, von denen a, jeder einzelnen
eben genannten Hofe, b, jeder wieder vorne befindet auf
einem Hinterhofe befindet. Quergebäuden gelegen sind.

In das zweite der beiden Zimmer ad a. gelangt man
aus dem Flurgang Thür, es ist hoch und, viereckig, reichlich
d. hinlänglich Verschlimmer das Abtrittgebäude, Fußboden
2. Zimmer ist gerissen, ausserdem jedoch sein genügendes
Licht durchlässig und Luft ein von Hinterhof des ebenen
des Hauses umgebenden Hauses, d. sehr dicke von
diesen ein Theil nicht genügend, mit sehr einem massiven
Mittel bildenden Garbin genügend, welche Lage des Zimmers
Verschluß in das vorstehende Fabrikgebäude genommen
ist, und ein zweites Fenster besitzt, die dieses jedoch gegen

das

des vorgenannten Kranken in Absonderung nicht
nöthig, so genügt es, für Lüftung des Krankenzimmers
wenig Sorge. Hier sind 6 Betten aufgestellt, wenn dann nicht
diese unter dem Kranken, der Luftzug gegen die Thür
des Zimmers gerichtet, stehen muß. Ferner ist ein Wärter-
zimmer für 6 Jünglinge. Wenn das Lazareth 6 gesunden
Zimmern nicht Raum bietet, sind nahe gelegene neue dem Lazareth ge-
hörige, durch passende Lüftung, Ofenheizung &c. für Kranken neue
Räume herzustellen. Es dient zum Wärter- und Waschzimmer. Daneben
ist noch eine Kammer für Wäsche, in welcher Falten Platz, in welcher
zwei Jünglinge ihre Betten stehen.

Das Wärterzimmer, wie auch alle gesunden Räume
gegenüber Krankenzimmer, sind täglich zum Theil mit den gesun-
den Krankenzimmern zu lüften. Gemeinschaftliche Zimmer
sind nie mehr als 10' hoch. Daher ist in solchen befindliche Kranken
Wärterstellen, über denselben die Lüftung des Krankenraumes.
Andere Räume oder die gesunden sind in dem gesunden
Lazarethe nicht vorhanden.

Jede dieser Einrichtung betreffen sich, die nothwendigen
und passenden Zimmer oder Räume sind dazu benutzt
sich zum Krankenzimmer nicht, muß Lüftung andere Kranken-
zimmer oder die vorhandene neue stelle.

Das größere Krankenzimmer Lüftung jedoch, genug obige
Räume, deren es Krankenzimmer Umgebung sind, in ge-
sundheitlicher Beziehung vorhandene Lazarethe Nr. 4
ausgenommen zu wenig Luft. sind passender Räume Raum
dazu kommt, daß der Abstand stallmäßig in Abstand
genügt sind. Die darin befindl. Betten stehen genug
nahe einander, u. die Absonderung der kranken Jünglinge
ist unmöglich. Ein besonderer Abtritt für nöthig in
Krankenhäuser befindlichen Abtritt, dieser sich

für

für nöthig und vorhanden, je daß in allen Lazaretten und
in allen Räumen Abtritte sind, in welchen das Zimmer ge-
lüftet werden muß, dann Abtritte in dem Krankenhause selbst,
welche beide dicht an das Krankenzimmer stoßen, entsprechend
vorhanden sein müssen gestellt werden.

In allen Lazaretten stellen müssen die Lebensmittel, die
der Stube keine genügenden Räume für das Abtreten ist,
nicht das Essen sich eingeben.

Daß eine abgesonderte Einrichtung in gesunden Lazarethe
Zweifel nicht zu machen ist, wünschte sich wie selbst,
u. die Lösung sind wie dann muß wieder 3 Lazarethe,
in welchen in jedes Korps des Lazarethe Platz bei, angegeben,
dabei muß wie vorher Räumlichkeit wieder Krankenräume,
nämlich Lüftung Abtritte Waschräume, Kranken
Räume, Wärterzimmer, Küche und das gesunden 2 Krankenzimmer
der Stube allen Jünglingen Krankenräume wie der Stube
u. wie der Gesunden, die Räumlichkeit sich nicht bis zu 3
Stand Krankenräume vielleicht erweitern.

Gesundheitliche ist mein Gutachten dahin
abzugeben, daß die gegenwärtig zur Besetzung der
Jünglinge des Nachtlazarethes dienenden Räume
in gesundheitl. Beziehung ihren Zweck nicht entsprechen; daß insbesondere ein Fallen, Lüften
u. gesunden Krankenzimmer u. gesunden nicht die besonders Krankenzimmer gegeben werden muß.

Berlin, 11. November 1859.

Dr. Gumbinner
gerichtl. Arzt

Testamentszusatz zum Familienfideikommiss.

In Erwägung:
dass die Witwe des Kaufm. Jacob Aron Cohn Dina geb. Nassen in ihrem Testamente v. 4. März 1779, wegen welchen sie ihr Vermögen aus den 3 hies. bestehenden Institutionen:
a. Talmud Thora (Präsid. d. Talmudvorstehers),
b. Hannarrath Hallah (Vorsteh. verein. Armen),
c. Haspakath Aschnim (Vorsteh. Armen u. Holz),
vermacht, wie besonders bestimmt hat, dass aus Theil des jetzigen Immobilienvorsteh. 48 dem Institut Talmud Thora zur Anlegung einer Rotarwitsch Anstalt zugelegt sein soll;
in Erwägung:
dass der von der Stiftung mit diesem Anlegort beabsichtigte Zweck zur Zeit nicht mehr erreicht wird;
in fernerer Erwägung:
dass der Zweck, welchen die Stifterin zu verfolgen suchte, durch ein anderes, für die Erfüllung zu verwendendes Legat erreicht werden kann,
wandte Sinnick wandte zum Zweck der Stiftung Vermögens Verwendung der Stifterin u. ihres Ehemannes u. von den Testamentsvollstreckern dieser Stiftung u. den Administratoren derselben die jetzige Immobilienvorsteh. 48 hier lagerig. Bestimmungen des § 8 des Testaments v. 4. März 1779, welche lautet:
" In diesem Hause sollen drei Lampen, sowie auch die
" ewigen Zündungen des Kultus der Thora
" beständig zum Besuch gehalten und diese auch
die

" die bestimmte Lehrerstelle sein, in welcher diese Thora
" lernen sollen. Die Vorsteher von Talmud Thora dür-
" fen dieses Local niemals jemand anders vermiethen,
" sondern sollen lediglich nur zur Besuchung d. Lehr-
" anstalt für das Thora nebst den ewigen Zündungen,
" und wenn möglich, immer u. einig warm halten,
verschreiben u. einer nämliche bestimmen:
1. Das jetzt Immobilienvorsteh. 48 zu verkaufen,
2. mit dem Einschreiben ein anderes Gebäude für die Dina Nassensche Stiftung anzukaufen u. in demselben dem Talmud Thora Institut zum Zweck der Erfüllung einer Rotarwitsch Anstalt nach den Vorschriften des Testaments der Stifterin passende Räumlichkeiten zu überweisen,
3. den aus dem Verkaufspreis des jetzt Immobilienvorsteh. 48 vorhandenen [redacted] für die Dina Nassensche Stiftung anzulegen, nutzbringend
4. den Verkauf des jetzigen Immobilienvorsteh. 48 so wie den Ankauf eines neuen Grundstücks u. die Anlegung des erforderlichen Abschätzungsattestes des sachverständigen Taxators der Stiftung u. den beiden sachverständigen Abschätzungsmännern derselben zu überlassen.

Berlin, den 186

Vorfügung
in der Namensache Nissling & Sohn
H. 35

Die Frau Dina Zeidner Neuen wegen
mitlernden Jacob Aron Cohn hat in ihrem am
4. März 1779 verstorbenen Ehemanne ihr ge-
sammtes Vermögen dessen sie in Gemäß-
heit ihrer mündigen Majestäten der Hoch-
gen jüdischen Gemeinden, nämlich:

1, Talmud Thora f: Anstalt zum Unter-
richt des Talmud Bibliums :/
2, Hachnasath Kallah f: Anstalt zur Aus-
stattung armer Bräute :/
3, Hospasath Elzonim f: Anstalt zur Ver-
sorgung Armer mit Holz :/

zugewandt hat bestimmt, daß bei der
Auseinandersetzung der Erwerben der Nissling-
Vermögen in meinem Kreise und mehrere
andere ihrer und ihrer verstorbenen Ehe-
mannes Verwandten eben nicht hoffnungs war-
den sollen.

Zum Bürgator dieser meiner Verfügung
wird sie den gerichtsmäßigen Justizrath
Robbins und Rich Robbins ernannt
und ernannt, daß dieser zur Abwick-
lung ihrer mit Auftrag zum weiteren
Justizrath Klemens und zwar nimmt zu
ihrer und nimmt auf ihren Namen über-
ein zu Rechtsstreiten und Vergleichen
und Verträgen.

Zum Nisslings-Vermögen gehört auf

mit

Um Frau Dina Zeidner Neuen geborene Nissling
Hierselbst
Berlin, den 13. Juni 1862.
Der Königliche Geheime Justizrath.

Abschrift.

Verfügung

in der Nachlaßsache des Kaufmanns Nissling hierselbst.

Die Frau Dina Zeidner Neuen, geborene Nissling, mitlernde Jacob Aron Cohn hat in ihrem am 4. März 1779 verstorbenen Ehemanne ihr gesammtes Vermögen dessen sie in Gemäßheit ihrer mündigen Majestäten der Hochgenannten jüdischen Gemeinden, nämlich:

1, Talmud Thora f: Anstalt zum Unterricht des Talmud Bibliums :/
2, Hachnasath Kallah f: Anstalt zur Ausstattung armer Bräute :/
3, Hospasath Elzonim f: Anstalt zur Versorgung Armer mit Holz :/

zugewandt hat bestimmt, daß bei der Auseinandersetzung der Erwerben der Nissling-Vermögen in meinem Kreise und mehrere andere ihrer und ihrer verstorbenen Ehemannes Verwandten eben nicht hoffnungsvoll werden sollen.

Zum Bürgator dieser meiner Verfügung wird sie den gerichtsmäßigen Justizrath Robbins und Rich Robbins ernannt und ernannt, daß dieser zur Abwicklung ihrer mit Auftrag zum weiteren Justizrath Klemens und zwar nimmt zu ihrer und nimmt auf ihren Namen über-ein zu Rechtsstreiten und Vergleichen und Verträgen sollen.

Zum Nisslings-Vermögen gehört auf

mit

Berlin, den 5. Oktober 1861.

Königliches Kreisgericht,
Abtheilung für Vormundschaftssachen.

Abschrift.

Vormundschaftsgericht zu Berlin.

Nr. 13. Juni 1862.

Der Königliche Geheime Justizrath.

A. Goslar
Grohnde G 487 12.

mit in der Ortschaft Neuweiler No. 18 hier-
selbst belegenen Immobilien Besitz zu
nehmen, auf den Namen der dort gebornen
Israeliten Laubach und in denselben
in dem Namen der Corporation geschehen
und ist, daß das daselbst befindliche Ge-
bäude, worin das 6te der verschiedenen
Wohnungen als Schulzimmer dem —
Talmud Thora Israeliten zum
Eigenthume mit der Zweckbestimmung
zufallen, daß in diesen Räumlichkeiten
der Unterricht der Thora ertheilt wer-
den, die Synagoge und die auf der Familie
der Stifterin und ihren Namen zu mel-
denden Stiftung in demselben fort
bestehen, zu diesem Behufe das gedachte
Local einmal für immer unentgeldlich
benutzt, sondern endlich zur Haltung
und Erhaltung für den Unterricht der
armen Zöglingen immer und dauernd
bleiben sollen.

Diese Bestimmungen sind bisher befolgt
worden.

Nachdem in Abschrift beiliegenden Ob-
ductens des Maire municipal Schweinitz
vom 24. Januar 1860 und des practischen
Arztes Dr. Gumbeimer vom 11. Januar
des 1859 ist der Zustand der gen. Localität
seiner für die Zöglinge der Stiftung
gesundheitsgefährlich und dieses Urtheil
stimmt durch Augenschein die Local-Commission

nicht

nicht zu stehen, und ist daher nothwendig
gewesen, hinaus die jetzigen Räume
sowie die Dienstwohnungen anderweit
der Stiftung, die Rabbinats-Assessoren
Rosenstein und Dr. Sachs, sowie die Witwe
und der Stiftung die Laugwitz Alt
Heimann und Herrn Lutz hierselbst
unterm 29. April d. J. den Antrag ge-
stellt, das Grundstück Frauenstrasse
No. 48 hierselbst neben der Synagoge
zum Zweck anzukaufen, damit ein entweder
Grundstück für die Israelitische Stiftung
vorgebaut in demselben der Talmud
Thora Unterricht und der Rabbinatssitz
gehörig hierher für die Stiftung mehr
geboten werden.

Da ob zur Abrundung dieses Bau-
complexes benöthigten Baustelle
nöthig war, welche diesem Antrag mit Ver-
fügung vom 5. Februar 1840
[illegible] vom 5. 1840 No. 20.] nun Familienfideicommiss
bedarf ist die Genehmigung nun gegeben
und Autorisirung nun Gebrauch des
selben von den Curatoren und Stiftungs-
Commissarien beantragt worden, und haben beziehl hierin
diese Abtretung der 3 Synagogenräume mit
Inventarien [illegible] den Antrag vom 29. April
d. J. in den Entwurf des Familienfideicommiss
genehmigt.

Zur Ausführung des Familienfideicommiss dessen
Inhalt [illegible] hier beigefügt wird, haben wir

wissen

Abschrift.

Israel Abraham Go[illegible] ehemaliger Vorsteher der
Kurfürstlich Abraham Goslar aus Hannover
ist daselbst rechtlich gestorben und am 1ten
Augusti 1816 gestorben in einem Alter von
84 Jahre welches mit Zeugniß des Rabbiners ge-
gen 1732 nöthig bescheinigt wird.

Bärtig den 8ten Februar 1847

(L.S.) (Abrahams Schloss
Israelitischer Vorsteher

Daß der israelitischer Vorsteher der zum
Einsigen Archiv gehörenden Judenschaft, Abraham
Schloss in Bärtig dem obigen Schein eigen-
händig unterschrieben hat, wird bescheinigt.

Grohnde den 8ten Februar 1847

(L. S.) Königliches Amt
Hake

Vorstehende Unterschrift des Königlichen Amts
Grohnde wird hiemit beglaubigt.

Hannover den 24ten Febr. 1847.

Königlich. Hannoversche Landdrostei.

(L. S.) Uhlenhausen

Vorstehende Abschrift [illegible] Amts Kö-

niglich Landdrostei hinselbst wird hiemit be-
glaubigt.

Hannover den 27ten Februar 1847.

Königlich-Hannoversches Ministerium des auswärtigen
Angelegenheiten.
Vermöge besonderen Auftrages.
(L.S.) Walter

Die vorstehende Unterschrift des Königlichen Ministerium
des auswärtigen Angelegenheiten wird hiedurch be-
glaubigt. Berlin den 7ten März 1847.

Die Königlich Hannoversche Gesandtschaft am Königlich
preußischen Hofe
(L.S.) C. Frhr. v. Kruckthausen

Vorstehende Unterschrift des Königlich Hannoverschen außerordentlichen
Gesandten p.p. Herrn Frhr. v. Kruckthausen.

Berlin, den 8ten März 1847.

(L.S.) v. Bethm.

Dass vorstehende Abschrift mit dem Originale
völlig gleichlautend ist, wird von mir der
Wahrheit gemäss attestirt.

Espede auf Grohnde-Ohsen den 26ten May 1850.

H.H. Sparleder
Königlicher Notair.

[redacted]

№ 16,807.

Da beliebt worden, dem jüdischen Einwohner Abraham Gostar zu Grohnde,

unter nachstehenden Bedingungen, daß selbiger nemlich

1) den der Schutz-Juden halber in den hiesigen Landen ergangenen Verordnungen sich in allen Stücken gemäß bezeigen;

2) für das Jahr vom 1sten ~~Mai~~ Juli 1831. bis dahin 1832. = 4 Thaler 10 gr 8 ₰ Cour. Mz. zu Ostern 1832. fälliges Schutzgeld an die Rentey des Amts Grohnde, Ohsen entrichten, und

3) in erster Instanz bey dem Amte Grohnde, Ohsen Recht nehmen wolle,

hiemit zu verstatten, bis zum 1sten ~~Mai~~ Juli 1832. als vergeleiteter jüdischer Einwohner, sich mit den Seinigen in Grohnde aufzuhalten, den den vergeleiteten Juden, nach Maaßgabe der Verordnung vom 23ten April 1723 zustehenden Handel zu treiben,

und überhaupt sich der Rechte und Befugnisse eines in den hiesigen Landen vergeleiteten Juden zu bedienen: So erhält das Königliche Amt — die Anweisung, solches ermeldetem jüdischen Einwohner ad protocollum zu eröffnen.

Hannover, den 4ten November 1831.

Königlich Großbritannisch = Hannoversche Landdrostei hieselbst.

An

das Amt Grohnde, Ohsen.

Copey

für den

in seinem Copiad

Mallortee

Ass. Actuar.

5 Bog.

L. — 2 ß 13 Byx
C. — " 2 "
Kanzl. — " 13 "
M. — " 4 "

13

Für

Nachlassung von dem Hannöverschen Abwesen
Goslar zu Grohnde de 1835/6.

den 4ten Novbr: 1841.

Akten

STEMPEL-TAXE
GROSCHEN

Herrn Gastwirth Goslar
zu
Grohnde

Hannöversches Abwesen

Rthlr = Ggr Pfg = Rthlr Ggr Pfg

Quittung.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9

№ 7602. **Extract.** Mit Stempel belegt.

Da, vorkommenden Umständen nach, beliebt worden ist, die mit dem ersten Juli dieses Jahrs ablaufende Schutzzeit der nachbenannten vergleiteten jüdischen Einwohner als:

	Betrag des Schutzgeldes Rthl.	ggr.	d.	Fälligkeits-Termin.
Abraham Gostar in Grohnde	4	10	8	Michaelis 1833.

vorerst auf ein Jahr, mithin bis zum ersten Juli 183⅓., zu verlängern, so ertheilen Wir dem Königl. Amte hiermit die Anweisung, ermeldeten jüdischen Einwohnern solches, und daß sie auch für das Jahr vom 1sten Juli 1833. bis dahin 183⅓. das vorbemerkte Schutzgeld an das Amt zu entrichten haben, zu erlegen haben,

ad protocollum zu eröffnen.

Hannover, den 22ten Mai 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

Dem
Königl. Amte Grohnde.

in fidem extradatus
Unger
Act. Vic. pp.

1. Cl. 1 rthl. 6 ggr. 6 d.
C. — „ 2 „
Rthl. — „ 13 „
M. — „ 2 „

STEMPEL
2
GUT
GROSCHEN
CONVENTIONS
MÜNZE

Zum Rückzonerleichterung
für Abraham Goslar in Grohnde.
den 22. Mai 1833.

Alter

HANNOVER
ARRIVEP

Abraham Goslar
Grohnde

Quitt. 1 Thlr 23 Mgr 6 ₰
Ass. 1 Thlr

STEMPEL-TAXE
6
GUTE
GROSCHEN

Zwischen dem Besitzjuden Abraham Gosler zu Grahnde, alt 31 Jahr, als Käufer eines Theils, und der Ehefrau des Besitzjuden Moses Jacob Rosenstein zu Neustadt am Rbg. Sophie Rosenstein, alt Haus, 23 Jahr alt, andern Theils ist mit Einwilligung der Landschaften, vorgenannt Ehemann, wie auch Ehefrau unterschrieben und besiegelt, folgender

§. 1.

Es verkauft die Frau zu dem Käufer gehörig vorgenannt Grahnde und bringt denselben an baarem Geld- und Naturwerth [redacted] von 400 Rthl. sage Vierhundert Thaler Courant zu. Namentlich soll diese Land-schaft-Ablösung in Zweihundert Thaler Courant baar, bezahlen und die übrigen 200 Rthl. in dem Betrage der Ablösung.

§. 2.

Die Pflicht der Landschaft hört sich, der ausgelobten Landschaft und die Ablösung in natura ihres ganzen Inhalts in der Hofwehr aufzufangen, womit der Käufer sich zufrieden erklärt.

§. 3.

Verschrift

für

den Besitzjuden

Abraham Goslar

zu

Grahnde

No 10 Rthl.

Abschrift 3 Rthl.

Siegel 6 —

= 8 Rthl.

No 11 von Nov.

No Conf. Bogen —

Copl. — 2 —

Convol. — 3 —

Landschl. — 9 2

Rthl. — 2 —

Rthl. Abschl. 2

Summa 1 — 4 — 2

= 16 20 Rthl 2

Volle Frist der Verlobten Unmündigkeit Ihrer Kinder
[illegible] anzuberaumen, festsetzen sie für jede dieser Fälle
die unausbleibliche unbedingte Folge,
auf den Tagel:

Caeciliae Luciae Caeciliae Gertr.

und setzen hinzu, behalten ihnen resp. Alters-
jedoch, wenn solchen ein Aufschub davon
gestattet würde, den Pflichtfall auch dann
bis vor.

Vorgelesen Neustadt d. 17ten September
1833. und soll die Eheverlobung dem König-
lichen Consistorio pro Confirmation
werden.

Actum Neustadt d. 17ten September 1835.

Vorstehende Ehestiftung wurde
heute, von den, dazu gewandten beiden
Verlobten und dem Vater der Braut,
sämtlich zum fünften male abgelesen;
ihnen so, wie es jetzt abgefaßt, deutlich,
die vorgelesen und von denselben in al-
len Punkten genehmigt, und sie sowie,
wahren diese Verlobung gehalten.
Der Trauung angesetzt, dagegen
nichts

auch einen eigenen Consistorialschein.
Vorgelesen verständigt und genehmigt
in fidem
Lodemann

P.S. Vorstehende Verstiftung wird hiedurch
provisorisch bestätigt.

Neustadt d. den 17ten September 1835.
Königl. Preuß. Consistorium Hannoverschen Antheils

Schulze. Lodemann

Vorstehende Verlobung wird
hiermit Loco gern exhibirt cum
que tertio von Amts wegen con-
firmirt

Greifswald den 19ten November 1835
Königl. Preuß. Amts Consistorium

Gellhorn

Vetam Neustadt a/Orla 4. August 1838.

(63) Anfolia aus Mendel des Hüf-
jüdn Moses Jacob Rosenstein
aus Fürth Bayern und trag vor.

Ich bin jetzt 78 Jahr alt und ernähre
mich mit Weben, Färbergeschirr Besenmache,
mehr mach ich Handel, mein Geschäft als
Handelsmann sind Esparten als Pferdestrei-
wollständig zu Erfahrung, wurde deshalb
Pässe Lange nicht mehr gebraucht haben,
einen Gewerbschein habe ich nicht, weil
Pässe mir nicht gegeben wird, ich habe
ich 8 Kinder
3 Töchter wovon eine in Fürth verhei-
rathet ist, eine in Hamburg wohl
und eine bey mir zu Hause ist.
und 5 Söhne der sich alle bey mir näh-
ren und mit mir arbeiten. Der
älteste dieser, Nahm, Jacobs, jetzt 34
Jahre alt, ist eben Vaters Erwerbsart
und besitzt sich nicht so viel, daß er einen
wandernden Gewerb anfangen und Handels-
geschäften mit Ordnung vorstehen kann,
dagegen ist der 2te Michel, jetzt 32 Jahr
alt, ein sehr ordentlicher Mensch,

Der

Copia

für

Moses Jacob

Rosenstein

Neustadt

No 6 Nf.

Copia — 2 gr
Papier — 3
3 — 1 gr 3
Sims — 1
5 gr 8

Neustadt a/Orla den 29 Aug 1839
Schmidt

[illegible] der Besitzer und Freude Gesellschaft wollig
gewesen ist, und dessentwegen Gelegenheit
gesucht hat, einen vorteilhaften Verkauf zu
treffen, sobald er mit der vorhandenen
Lage der Besitzung machen kann wird. Dass
eingeschaltet ist wäre, dass selbiger die
vor Besitz mit der Schreiberei durch den
gemeinschaftlichen Handel und die Besitzerung
betreiben zu können, erhalten könnte
da wir dies aber schon früher abgethan
gehabt, einig die Lage der
Besitzung nicht vorsehen konnten sollen
so muss selbiges abgethan, und einen
[illegible] gemeinen Besitz
auf den wir erhalten Besitz vorzuführen
und selbigen auf diesen übertragen, ver-
gegen selbigen die Verpflichtung übernom-
men wird, auf zu Lade zu fallenden, und
seinen gesetzlichen Lohnen ein Aufsicht auf
Materialien bey dem Semilin vorhan-
denen, fortzuhalten. Ich bitte dass
schon Ort für auf einzutreten, dass
die gemeinschaftliche Einrichtung des Besitzes
auf unseren Sohn Michael, übertragen, und
ehe möglich bald, gemeinschaft wird, einig
gegen Ersatz vorhanden, dass die sich vor-
gefundenen vorhandenen Heirath werden

Franz

gefallen mögte.

Mein Freund willig der Michael Rosen-
feld über den Antrag, und bevor da
einigen der von ihm wohl selbigen zu über-
nehmenden Verpflichtung, zu vermuthen
selbigen ist also ferner gesetzt, und mit dem
Vertrage seines Vaters bekannt gemacht,
worauf er erklärte:

dass er auf sein Wünsch sey, dass
der Besitz von dem Vater auf ihn
übertragen werde, und dass
er, gegen dies gesetzen barer
sey, seinen Vater zu Lade zu fallenden

und für seinen Lebensunterhalt, so viel
sich das Semilin Verpflichtung
Aufsicht mit sich bringen, zu sorgen.
Letzterer Einverstanden ist darauf aufmer-
gesehen und genehmigten Protocolles
bedürfet. Es über die Sache schon Vor-
handen, und dem einstimmen Entschein
entsprich werden solle.

Actum ut supra
am siebent

Eisenbacher

№ 4938.

SCHWARTAU
GR. GERICHTS

Auf den Bericht des Königl. Amts vom
29. v. M. wird dem Besitzer Abraham
Gosau zu Grosenh die Concession zum Handel
mit s.g. kurzen Waaren, namentl. mit Bes
zu ertheilen Vorfügung hiemit ertheilt.
Harburg den 3. May 1839.
Königl. Landdrostei

Dem
Kön. Amt Grohnde
Rebstock
für den Rügl.

HANNOVER
4 Mai

Dem Königl. Amte
Abschrift
des Besitzers Abraham Gosau
zu
Grohnde.

18 Sgr. 18 pfg.
Rthl.

f. 18 Sgr. 12 pfg.
C. " 2 "
Pfg. " 6 "

STEMPEL-TAXE
2
CUTE
GROSCHEN

Bei der Versteigerung des Pfandgutes
der Johanna ~~Waldberg~~ Gablonzer Gemeinde
mit Vorbehalt Ihrer Majestät Kompetenz auf
Ihrigkeit a/R. sind nur [illegible]
gelöst worden.

Gablonz a.N. am 19. Oct. 1835.

Königlich Böhmische Kreisamts Gemeinde Gablonz Gerichts Amt

AMT
GABLONZ
BÖHM.

[illegible]

№ 4938.

Copia

Dekret Jego Królewskiej Mości z dnia 29. m. m. wydany Jego Królewskiej Mości Obywatelowi Gubernatorowi Prowincyi Poznańskiej, Hrabiemu Alexandrowi Flemingowi, wotowi tutejszego Miasta, na przedstawienie tegoż w przedmiocie ustanowienia Burmistrza dla Miasta Grodzisk.

Berlin, dnia 3. Maja 1839.

Królewski Gabinet Sekretarz.
(podpis) Illegible

Do
Jego Miłości Grodzisk.

Wobec powyższego Rozkazu Królewskiego Gabinetu wydaje Jego Królewska Mość Obywatelowi Gubernatorowi Prowincyi Poznańskiej upoważnienie do przedstawienia mi kandydata na Burmistrza dla Miasta Grodzisk.

Poznań, dnia 9. Maja 1839.

Królewski Generalny Prowincyi Poznańskiej Gubernator Prezes.
(podpis) Illegible Zachariae Rosenbach.

Rozliczenie

[redacted]

Jego Miłości Jednemu
z Obywatelów Miasta
№ 8

Pro Decret	—	9-2
- Copy	—	2-
- Porto	—	2.
		13 Sgr 2 Pf
pro mi	—	4-
		17 Sgr 2 Pf

10 (4094) 2.

№ 5554.

Dem Hochedlen Ehrsamen Gabler zu Groß-
Lafferde des Herzogthums Braunschweig
Fürstenthums Wolfenbüttel

Hannover, den 1. Mai 1844.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

Rathenbach.

Stolzenau

Ehrsamen Gabler zu Groß-
Lafferde

Gebühr.

Expedition.

Gewerbschein.

No. [illegible]

Person-Beschreibung.

Alter: [illegible]

Größe: [illegible]

Haare: [illegible]

Stirn: [illegible]

Augenbraunen: [illegible]

Augen: [illegible]

Nase: [illegible]

Mund: [illegible]

Zähne: [illegible]

Kinn: [illegible]

Gesicht: [illegible]

Gesichtsfarbe: [illegible]

Statur: [illegible]

Besondere Kennzeichen:

[illegible]

Dem durch [illegible] legitimirten [illegible] wird hierdurch für die Dauer eines Jahres, die Erlaubniß ertheilt, [illegible] innerhalb [illegible] ~~zu betreiben.~~

Der Inhaber hat diesen Schein stets bei sich zu führen, und ihn auf Verlangen den Polizei- sowie den Steuerbeamten, und den sonst zur Aufsicht bestellten Dienern vorzuzeigen.

Uebrigens bleibt dessen Zurückziehung zu jeder Zeit vorbehalten, und erfolgt namentlich, wenn der Inhaber die fernere Aufenthaltsgestattung im hiesigen Bezirke aus polizeilichen Gründen versagt werden wird.

[illegible] am 7ten [illegible] 1847

Kurfürstliches [illegible]

[illegible]

[illegible]

Dia Ujmenowanego Ostatnego Testamentu

Auf Ansuchen wird bezeugt, daß der Herr
Advokat und Notar Goslar wohl Immobilien
während seines Hierseins in Grohnde zu ziehen
oder mir Baupläne für Neubauten anzufertigen
habe.

Grohnde den 9 Februar 1868.

Der Gemeinde Vorsteher
H. Müller

Nach der Gewerbesteuer-Rolle für das Jahr 187 5 Littr. B.
№. 166 ~~der~~ ist d. nr. Mr. Goslar in Grohnde

für den Betrieb des Gewerbes als Fischerpächter

mit dem jährlichen Steuerbetrage von 3 Rß in Ansatz gekommen, welcher monatlich [redacted] auf des 8. Monats [redacted] betreffenden Hebetermine abzuliefern ist.

Hameln, den 1. Januar 1875.

Der Landrath.

Formular D. № 5.

Druck von Gebr. Jänecke

Thomas Gaylor Esq.
Surveyor Genl. Upper Canada
York

Office of Crown Lands,
Toronto, 1st Feby 1847.

[redacted]

Herr. Gerber
in
Steinhorst
Grafschaft Lippe
Detmold

Zur Nachricht.

Zahlungen können auf diesen Auszug nicht geleistet werden, da erst der Generalbogen die Richtigkeit desselben nachweisen muß.

Auszug 6. **Classe** 75' **Lotterie für Herr** H. Simon.

Osnabrück, den 6/6 1833

Auf offenstehende Nummern haben C

№		
1		
22	1/4	
26	1/4	
3		
3		
4	1/4	
4	1/4	
7		
10		

[redacted]

50 00
2 à 1000
5 00

[redacted]

[redacted]

OSNABRÜCK
2. JUN.

Frau H. Simon

[redacted]

Jetzt in Celle

[redacted]

Abend- und Morgengebet

zur Zeit der

Cholera

1831 vom seligen Land-Rabbiner **S. Egers** bestimmt.

Herr der Welt, Dir ist es bekannt, daß wegen unserer Sünden eine harte Strafe über uns ergangen. Wir kommen deshalb vor Dich zu flehen: diese herrschende Seuche und Verderben von uns und aus unsern Häusern zu entfernen. Erbarme Dich über uns, über unsere Kinder und über alle Menschen, die an Dich glauben. Nimm mit Wohlgefallen und Barmherzigkeit unser Gebet an, wie es heißt (Ps. 141, 2): Laß mein Gebet wie Weihrauch vor Dich steigen, meiner Hände Falten wie ein Abendopfer! Und so Du den Aron erhörtest, als er sich zwischen die Todten und Lebendigen stellte, und die Seuche hatte aufgehört, so wie Pinchus hinzutrat und betete, da ward die Pest gehemmt, und so wie David dem Ewigen zu [illegible] Altar baute, ließ sich der [illegible] Lande wieder erbitten, und das Sterben ließ nach in Israel (Sam. 2, 25), so bitten und flehen wir auch: Allbarmherziger, heile Du uns, so werden wir geheilt! Hilf Du uns, so wird uns geholfen! Du bist unser Lob. Denn so heißt es in Deiner Thora (5. B. M. 7, 15):

Der Herr wird von Dir alle Krankheit entfernen, und keine asiatische Pest, die böse, welche Du kennst, auf Dich bringen.

Bei dem Ewigen findet man Hülfe!
Der Gott der Heerschaaren ist mit uns!
Jakobs Gott ist unsere Feste, Sela!
Heil dem Menschen, der Dir vertrauet!
König der Könige erhöre uns, wenn wir Dich anrufen!
Ewiger hilf uns! Amen.

מִן הרב המנוח כמו"הרר זאבל זצ"ל

וואורדע צו זיינער צייט, בזמן המגפה

חולי רע

נאכסטעהענדעז געבעט פֿור אבענד אונד מארגען בעסטיממט.

רִבּוֹן הָעוֹלָמִים גָּלוּי לְפָנֶיךָ כִּי אָמְנָם כְּבוֹדְךָ אֲשֶׁר מִדַּת הַדִּין מְתוּחָה עָלֵינוּ בַּעֲוֹנוֹתֵינוּ וּבָאנוּ לְחַלּוֹת פָּנֶיךָ שֶׁתַּעֲצוֹר הַמַּגֵּפָה וְהַמַּשְׁחִית מֵעָלֵינוּ וְלֹא תִתֵּן הַמַּשְׁחִית לָבוֹא אֶל בָּתֵּינוּ וְרַחֵם עָלֵינוּ וְעַל טַפֵּנוּ וְעַל עוֹלָלֵינוּ וְעַל־כָּל־יִשְׂרָאֵל עַמֶּךָ וְקַבֵּל בְּרַחֲמִים וּבְרָצוֹן אֶת־תְּפִלָּתֵינוּ כְּעִנְיַן שֶׁנֶּאֱמַר תִּכּוֹן תְּפִלָּתִי קְטֹרֶת לְפָנֶיךָ מַשְׂאַת כַּפַּי מִנְחַת עָרֶב וּכְמוֹ שֶׁקִּבַּלְתָּ קְטֹרֶת הַסַּמִּים שֶׁהִקְטִיר לְפָנֶיךָ אַהֲרֹן הַכֹּהֵן כַּאֲשֶׁר הֵחֵל הַנֶּגֶף בָּעָם וְשֶׁנֶּאֱמַר וַיַּעֲמֹד בֵּין הַמֵּתִים וּבֵין הַחַיִּים וַתֵּעָצֵר הַמַּגֵּפָה: וְכֵן פִּינְחָס מִזְבֵּחַ לַיהוָה וַיַּעַל עֹלוֹת וּשְׁלָמִים וַיֵּעָתֵר יְיָ לָאָרֶץ וַתֵּעָצֵר הַמַּגֵּפָה מֵעַל יִשְׂרָאֵל: כִּי אַתָּה אָבִינוּ וְלְךָ תְּלוּיוֹת עֵינֵינוּ רְפָאֵנוּ יְיָ וְנֵרָפֵא הוֹשִׁיעֵנוּ וְנִוָּשֵׁעָה כִּי תְהִלָּתֵנוּ אָתָּה שְׂכֵן כָּתוּב בְּתוֹרָתֶךָ וְהֵסִיר יְיָ מִמְּךָ כָּל־חֹלִי וְכָל מַדְוֵי מִצְרַיִם הָרָעִים אֲשֶׁר יָדַעְתָּ לֹא יְשִׂימָם בָּךְ וּנְתָנָם בְּכָל־שֹׂנְאֶיךָ: לְיְיָ הַיְשׁוּעָה עַל עַמְּךָ בִּרְכָתֶךָ סֶלָה: יְיָ צְבָאוֹת עִמָּנוּ מִשְׂגָּב לָנוּ אֱלֹהֵי יַעֲקֹב סֶלָה: יְיָ צְבָאוֹת אַשְׁרֵי אָדָם בּוֹטֵחַ בָּךְ: יְיָ הוֹשִׁיעָה הַמֶּלֶךְ יַעֲנֵנוּ בְיוֹם קָרְאֵנוּ:

Neu aufgelegt durch **S. Blogg.**

Druck der Telgenerschen Hofbuchdruckerei.

End of Goslar Family Collection